

Sozialabzüge

1. Allgemeines

Bis zur Einführung des Teilsplittings konnten die Steuerpflichtigen je nach den persönlichen Verhältnissen gewisse Sozialabzüge von den Einkünften in Abzug bringen. Die persönlichen Verhältnisse sind seit Einführung des Teilsplittings (Steuerperiode 2005) im Tarif berücksichtigt, weshalb im geltenden Steuergesetz keine persönlichen Sozialabzüge mehr vorgesehen sind.

Mit Einführung des Teilsplittings können nach § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 StG noch die folgenden Sozialabzüge geltend gemacht werden:

- Kinder- und Ausbildungsabzüge (StP 36 Nr. 2, StP 36 Nr. 6);
- Unterstützungsabzüge (StP 36 Nr. 3);
- Abzug für im AHV-Alter stehende, erwerbsunfähige oder verwitwete Steuerpflichtige (StP 36 Nr. 4).

Für die Festsetzung der **Sozialabzüge** sind die Verhältnisse am **Ende der Steuerperiode** oder der Steuerpflicht massgebend (vgl. StP 36 Nr. 7).

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt. Für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie jedoch, gemäss § 36 Abs. 4 StG, vollständig berücksichtigt.

2. Abzug für Alleinstehende mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt

Für alleinstehende Steuerpflichtige, die allein mit minderjährigen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen, für die gemäss StG 36 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 das Recht auf einen Abzug besteht, einen Haushalt führen, sieht § 36 Abs. 2 Ziff. 5 StG seit der Steuerperiode 2005 einen Abzug von Fr. 4 000 vor.

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids haben, trotz abweichender kantonaler gesetzlicher Bestimmungen, Alleinerziehende unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die gleiche tarifliche Ermässigung, wie sie den in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Personen zukommt.

Diesem Bundesgerichtsentscheid ist mit einer Änderung der Steuerverordnung (StV) Rechnung getragen worden. Danach wird gemäss § 63b Abs. 1 StV auch Alleinerziehenden das Teilsplitting zugestanden (vgl. StP 37 Nr. 1). **Gleichzeitig wird gemäss § 63b Abs. 2 StV der Sozialabzug für Alleinerziehende nicht mehr gewährt.** Ansonsten würde nicht mehr nur eine „gleiche Ermässigung“ wie den Verheirateten zuerkannt; Vielmehr würde eine absolute Besserstellung erfolgen, welche aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes ebenfalls unzulässig wäre.